

# Haftung des Herstellers

nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)



## Mehrfachverriegelungen GU-SECURITY



Gemäß der im »Produkthaftungsgesetz« definierten Haftung des Herstellers (§ 4 ProdHaftG) für seine Produkte sind die nachfolgenden Informationen über

Mehrfachverriegelungen zu beachten. Die Nichtbeachtung entbindet den Hersteller von seiner Haftungspflicht.

### 1. Produktinformation und bestimmungsgemäße Verwendung



Mehrfachverriegelungen im Sinne dieser Definition verschließen eine Tür mittels einer Falle so, dass sie nicht durch Druck oder Zug geöffnet werden kann.

Sie versperren (sichern) eine geschlossene Tür durch einen aus der Mehrfachverriegelung ausgeschobenen, ungefederten Riegel und zusätzlich durch zwei oder mehrere Rollzapfen bzw. Massivriegel oder Schließhaken.

Alle Rollzapfen bzw. Massivriegel oder Schließhaken greifen in entsprechende Ausnehmungen der Türzarge bzw. in Schließbleche, Schließgehäuse oder Schließplatten ein.

Mehrfachverriegelungen finden Anwendung an lotrecht eingebauten Türen aus Holz, Kunststoff, Aluminium oder Stahl und deren entsprechenden Werkstoffkombinationen.

Türen für Feuchträume und für den Einsatz in Umgebungen mit aggressiven, korrosionsfördernden Luftinhalten erfordern Sonderbeschläge.

### 2. Fehlgebrauch

Ein Fehlgebrauch – also die nicht bestimmungsgemäße Produktnutzung – von Mehrfachverriegelungen liegt insbesondere vor,

- wenn Hindernisse in den Öffnungsbereich eingebracht werden und somit den bestimmungsgemäßen Gebrauch verhindern.
- wenn Fremdkörper in die Mehrfachverriegelung, in das Schließblech oder in die Schließgehäuse bzw. Schließplatten eingebracht werden, welche den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen.
- wenn zum Offenhalten der Tür der ausgeschlossene Riegel herangezogen wird.
- wenn die Verschlusselemente unsachgemäß montiert oder behandelt werden (z. B. durch Anstrichmittel).
- wenn zur Betätigung der Mehrfachverriegelung Werkzeuge oder hebelwirksame Hilfsmittel eingesetzt werden.
- wenn Zusatzlasten auf Türflügel einwirken.
- wenn beim Schließen von Türflügeln zwischen Flügel und Zarge gegriffen wird (Verletzungsgefahr).

### 3. Haftung

Der jeweilige Gesamtbeschlag darf nur aus GU-Beschlagteilen zusammengestellt werden. Bei unsachgemäß durchgeführter Montage des Beschlages und/oder bei Verwendung von nicht originalen bzw. nicht werksseitig freigegebenen System-Zubehörteilen wird keine Haftung übernommen.

Zur fachgerechten Verschraubung beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise auf den GU-Werkzeichnungen und in den Montageanleitungen.

### 4. Produktleistungen – Anwendungshinweise des Herstellers

#### 4.1 Maximale Flügelgewichte und Flügelabmessungen

Die vom Hersteller genannten maximalen Abmessungen für die einzelnen Beschlagausführungen dürfen nicht überschritten werden.

#### 4.2 Zusammensetzung der Beschläge

Die Vorschriften des Herstellers, welche die Zusammensetzung der Beschläge betreffen, sind verbindlich.

### 5. Produktwartung

Sicherheitsrelevante Beschlagteile sind regelmäßig auf festen Sitz zu prüfen und auf Verschleiß zu kontrollieren. Je nach Erfordernis sind die Befestigungsschrauben nachzuziehen bzw. die Teile auszutauschen. Darüber hinaus sind mindestens jährlich folgende Wartungsarbeiten durchzuführen:

- Alle beweglichen Teile und alle Verschlussstellen der Beschläge sind zu fetten und auf Funktion zu prüfen.
  - Es sind nur solche Reinigungs- und Pflegemittel zu verwenden, die den Korrosionsschutz der Beschlagteile nicht beeinträchtigen.
- Die Einstellarbeiten an den Beschlägen sowie das Austauschen von Teilen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen.

### 6. Informations- und Instruktionspflichten

Zur Erfüllung der Informations- und Instruktionspflichten sowie der Wartungsarbeiten nach dem »Produkthaftungsgesetz« stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- für Planer »Planungsunterlagen«,
- für Fachhändler »Kataloge«,
- für Verarbeiter »Anschlaganleitungen« und »Werkzeichnungen«,
- für Bauherren und Benutzer »Wartungs- und Pflegeanleitungen« sowie »Bedienungsanleitungen«.

Zur Sicherstellung der Funktion von Mehrfachverriegelungen

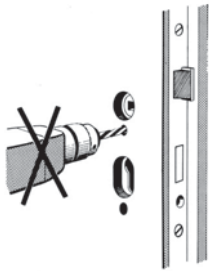
- sind Planer gehalten, die Produktinformationen vom Hersteller oder Fachhandel anzufordern und zu beachten.
- ist der Fachhandel gehalten, die Produktinformationen zu beachten und diese sowie insbesondere Anschlaganleitungen, Werkzeichnungen, Wartungs- und Pflegeanleitungen und Bedienungsanleitungen vom Hersteller anzufordern und an Verarbeiter auszuhändigen.
- sind Verarbeiter gehalten, die Produktinformationen zu beachten und insbesondere Wartungs- und Pflegeanleitungen sowie Bedienungsanleitungen vom Hersteller oder Fachhandel anzufordern und an Bauherren und Benutzer weiterzugeben.

### 7. Anwendung für artverwandte Beschläge

Die innerhalb der einzelnen Beschlagsysteme möglichen Varianten sind hinsichtlich Produktinformation und bestimmungsgemäßer Verwendung, Fehlgebrauch, Produktleistungen, Produktwartung, Informations- und Instruktionspflichten je nach zutreffenden Merkmalen sinngemäß zu behandeln.



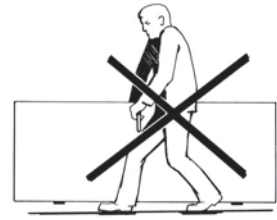
1. Das Türblatt darf im Schlossbereich nicht bei eingebautem Schloss durchbohrt werden.



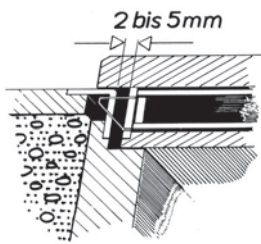
2. Der Drückerstift darf nicht mit Gewalt durch die Schlossnuss geschlagen werden.



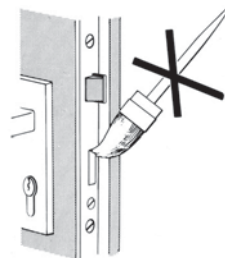
3. Das Türblatt darf nicht am Drücker getragen werden.



4. Der Abstand zwischen Schlossstulp und Schließblech soll zwischen 2 und 5 mm betragen, bei GU-SECURITY Automatic zwischen 3 und 5 mm.



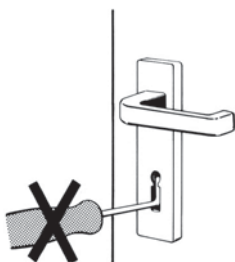
5. Schlossriegel und -falle dürfen nicht überstrichen bzw. -lackiert werden.



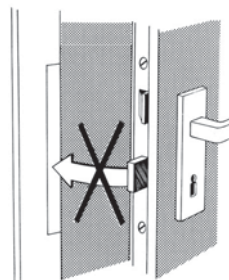
6. Der Drücker darf nur im normalen Drehsinn belastet werden. In Betätigungsrichtung darf auf den Drücker maximal nur eine Kraft von 150 N aufgebracht werden.



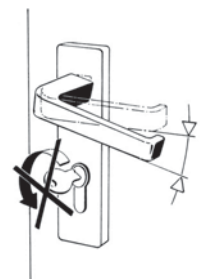
7. Das Schloss darf nur mit dazugehörigem Schlüssel und nicht mit artfremden Gegenständen geschlossen werden.



8. Der Schlossriegel darf bei offener Tür nicht vorgeschlossen sein.



9. Drücker und Schlüssel dürfen nicht gleichzeitig betätigt werden.



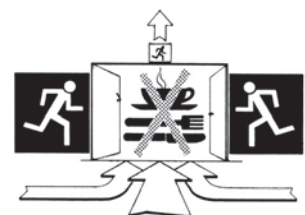
10. Bei Fluchttürschlössern darf kein Schlüssel im Schloss stecken bleiben.



11. Bei Fluchttürverschlüssen dürfen keine Schließzylinder mit Knauf oder Drehknopf eingebaut werden.



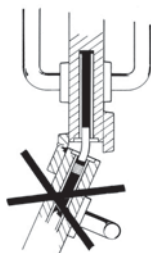
12. Verschlüsse, die nicht den EN 179 oder EN 1125 entsprechen, dürfen nur im Gefahrenfall (nicht im Dauerbetrieb) betätigt werden.



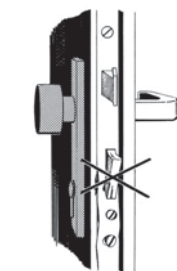
# Hinweise zum Gebrauch / Haftungsausschluss



13. Zweiflügelige Türen ohne beidseitige Panikfunktion (Vollpanik) dürfen nicht über den Standflügel aufgezungen werden.



14. Sobald Spuren von Gewaltanwendung sichtbar sind, muss das Schloss ersetzt werden.



15. Schlösser sind mindestens 1x jährlich zu schmieren (nicht harzendes Öl).



Beim Gebrauch von GU-SECURITY Mehrfachverriegelungen und BKS-Beschlägen sind diese Hinweise zu beachten!

## Haftungsausschluss

Die Produkte aus dem Hause Gretsch-Unitas werden ständig wachsenden Marktbedürfnissen angepasst und weiterentwickelt. Des Weiteren behalten wir uns Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, vor.

Diese Notwendigkeiten basieren auf:

- technischer Weiterentwicklung
- Änderung und Anpassung im Produktprogramm
- Anpassung an veränderte Gesetze und technische Normen

Den Inhalt unserer Unterlagen haben wir mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch bitten wir um Verständnis, dass wir für alle Auswirkungen und eventuelle Irrtümer bei der Darstellung und Beschreibung der Produkte keine Haftung übernehmen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.